

RS UVS Kärnten 2004/06/07 KUVS-501/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten vorgeworfen, eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage gemäß § 62 Abs 1 Forstgesetz errichtet zu haben, ergibt sich jedoch aus der vom erkennenden Senat veranlassten forstfachlichen Stellungnahme, dass es sich bei der vom Beschuldigten errichteten Anlage um eine Forststraße iS des § 59 Abs 2 Forstgesetz handelt, so wurde in Ansehung der ihm angelasteten Übertretung gemäß § 174 Abs 1 lit b Z 15 iVm § 61 Abs1 Forstgesetz keine den Eintritt der Verfolgungsverjährung hemmende Verfolgungshandlung gesetzt und ist das Verfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

forstliche Bringungsanlagen, Bringungsanlagen, Forststraße, Verfolgungsverjährung, Verfolgungshandlung, bewilligungspflichtige Bringungsanlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at